

Satzung des Schreberrebellen e.V.

Vom 26. September 2020
mit Änderungen vom 07.11.2021

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 7.11.2021



Präambel



Die Schreberrebellen treten für den Erhalt von Natur- und Grünflächen ein. Gärten, Parks und Grünflächen haben positive ökologische, stadtklimatische, luftreinigende, psychisch-ästhetische, soziale sowie gesundheitliche Wirkungen. In Zeiten des Klimawandels, der Luftbelastung mit Feinstaub und Stickoxiden, der zunehmenden Naturentfremdung von Kindern und Jugendlichen und der starken beruflichen Belastung vieler Menschen, sind der Öffentlichkeit und dem Einzelnen zugängliche Grünflächen für ein gutes Leben unverzichtbar.

Wir stellen uns dem Raubbau an öffentlichen Grünflächen, Parks und Kleingärten entgegen. Diese müssen soweit wie möglich in öffentlicher Hand bleiben und dürfen nicht einfach für schnelle Profite an „Investoren“ verscherbelt werden. Einzelne dürfen sich nicht auf Kosten und zum Nachteil der Allgemeinheit bereichern, indem Grünflächen, die Teil der Daseinsvorsorge sind, vernichtet, verdichtet und umdeklariert werden.

Wir streben eine umfassende rechtliche Absicherung bestehender Grünflächen an, damit so viel Natur wie möglich erhalten bleibt und damit diese für uns sowie für kommende Generationen zugänglich ist und bleibt.

Um diese Ziele erreichen zu können, bedarf es kritischer, selbstbewusster, solidarischer und demokratiefähiger Menschen. Nur durch klare Kritik und den Zusammenhalt der „kleinen Leute“ lassen sich undemokratische und ungerechte Strukturen und Mechanismen aufbrechen, die dem Ziel des Naturerhalts zumeist entgegenstehen.

Die Schreberrebellen verachten jegliche Form von Gewalt, sei sie physisch oder verbal. Drohungen, Einschüchterungen und falsch verstandener Autorität setzen wir sachliche Argumente, Humor, einen gesunden Menschenverstand, das Wissen um die eigenen Rechte und menschlichen Zusammenhalt entgegen. Gemeinsam können wir erreichen, wovon der Einzelne nicht zu träumen wagt. Unser Wappentier ist das friedfertige, aber wehrhafte Stachelschwein.

Satzung

§ 1

- (1) Der Schreberrebell e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Schreberrebell e.V. ist
 - (a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie Förderung des Umweltschutzes,
 - (b) die Förderung der Erziehung und Bildung,
 - (c) die Förderung der Kleingärtnerei sowie des traditionellen Brauchtums und
 - (d) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) den Einsatz für die öffentlich-rechtliche sowie zivilrechtliche Absicherung bestehender Grünflächen wie Natur- und Landschaftsschutzgebiete, öffentliche Parks und Kleingärten,
 - (b) den Einsatz für die Schaffung zusätzlicher solcher Flächen,
 - (c) die Information darüber, wie man sich für den Grünflächenerhalt einsetzen kann,
 - (d) die Information über und das Hinweisen auf Prozesse und Strukturen, die den Vereinszwecken entgegenstehen bzw. die mit einer Vernichtung, Nachverdichtung oder Umwidmung von Grünflächen einhergehen,
 - (e) die Beratung hinsichtlich einer naturgemäßen Gartenbewirtschaftung für alle Menschen, ob Kleingärtner, Hausgartenbesitzer, Urban Gardener oder andere Naturfreunde, inklusive Austausch und Information über eine umweltgerechte und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Entsorgung von Ab- und Brauchwasser, das z.B. beim Gärtnern / im Garten anfällt,
 - (f) die Kontaktvermittlung zwischen Kindertagesstätten, Schulen, Jugendverbänden und Kleingartenvereinen sowie anderen Körperschaften, die einen Naturkontakt von Kindern und Jugendlichen ermöglichen,
 - (g) das Hinweisen auf gesellschaftliche Probleme und Schief lagen vor allem im Bereich des Natur- und Umweltschutzes und des Grünflächenerhalts, die ihre Ursachen in undemokratischen Strukturen und Verfahrensweisen haben oder durch diese begünstigt werden,
 - (h) die Mitarbeit an der Lösung solcher Probleme und Schief lagen,

- (i) die Information der Öffentlichkeit über Möglichkeiten (direkt-)demokratischer Partizipation, z.B. bei Volksinitiativen oder bei Petitionen an den Deutschen Bundestag,
- (j) die Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen wie Podiumsdiskussionen, Informationsveranstaltungen und Diskussionsrunden, u.a. zu den Themenbereichen Naturschutz, Grünflächenerhalt und Möglichkeiten demokratischer Beteiligung,
- (k) den Betrieb von Internetseiten, Mail- und Presseverteiltern sowie Kanälen in den sozialen Netzwerken und anderen medialen Veröffentlichungen (z.B. Broschüren und Infoblätter, Pressemitteilungen).

§ 2

Der Schreberrebell e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Schreberrebell e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schreberrebell e.V.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schreberrebell e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Schreberrebell e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schreberrebell e.V. an den Hamburger Landschafts- und Klimaschutzverband e.V. (HLKV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft in Verbänden

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein unter Beibehaltung seiner juristischen Selbständigkeit Fach- und Dachverbänden beitreten.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, die Satzung anerkennen und einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung des Vorstands und der Zahlung des

Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform. Gegen eine unbegründete ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn diese das nächste Mal turnusgemäß tagt.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, bei vereinschädigendem Verhalten oder wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, die sich auch aus dieser Satzung ergeben, nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied – außer wenn der Ausschluss aufgrund nicht gezahlter Beiträge erfolgt – die Mitgliederversammlung anrufen, wenn diese das nächste Mal ordentlich oder außerordentlich tagt. Dafür muss das Mitglied einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds oder über dessen Verbleib im Verein. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Stellt das Mitglied keinen Antrag auf Anrufung der Mitgliederversammlung bzw. versäumt es, diesen rechtzeitig, also vor oder auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu stellen, so gilt der vom Vorstand gefasste Ausschlussbeschluss.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und deren Fälligkeitstermin regelt. Das Mitglied ist verpflichtet, Beiträge fristgerecht zu zahlen. Begleicht das Mitglied auch nach erfolgloser 2. Mahnung nicht alle ausstehenden Beiträge, kann es per Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss aufgrund nicht gezahlter Beiträge kann das Mitglied die Mitgliederversammlung nicht anrufen.
- (2) Die vereinsinterne Kommunikation erfolgt in der Regel in Textform per E-Mail, da dies für den Verein und die Mehrheit der Beteiligten kostensparend, am schnellsten und am bequemsten ist. Das Mitglied muss daher unbedingt und im eigenen Interesse darauf achten, dass dem Vorstand eine aktuelle E-Mail-Adresse vorliegt und es auf das eigene Postfach zugreifen kann, damit es Vereinsmitteilungen, Einladungen zu Mitgliederversammlungen und dergleichen erhalten kann. Sollte sich die Mail-Adresse des Mitglieds ändern oder es Probleme mit dem E-Mail-Zugriff geben, ist das Mitglied verpflichtet und dafür verantwortlich, den Vorstand unverzüglich darüber zu informieren.

Nachteile, die dem Mitglied unter Umständen daraus entstehen, dass es dem Vorstand keine aktuelle und funktionierende E-Mail-Adresse von sich vorgelegt hat, hat das Mitglied zu verantworten. Wenn ein Mitglied gar keinen E-Mail-Zugang hat und stattdessen per Post informiert werden möchte, muss es dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

- (3) Das Mitglied ist Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit hinsichtlich Informationen verpflichtet, die es im Rahmen bzw. aufgrund seiner Mitgliedschaft erhält und von denen anzunehmen ist, dass einzelne oder alle Mitglieder ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung gegenüber Nichtmitgliedern haben. Besonders geschützt sind die persönlichen Daten und Angelegenheiten von Mitgliedern. Verletzt ein Mitglied diese Verschwiegenheitspflicht, so stellt dies einen Grund dar, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind zum einen die Mitgliederversammlung und zum anderen der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einer von ihm bestimmten Vertretung geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- (a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - (b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - (c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
 - (d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - (e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - (f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - (g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - (h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - (i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - (j) Beschlussfassung über Änderung und Neufassung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten anderen Vorstandsmitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform an die letzte dem Verein bekannt gemachte

E-Mail-Adresse bzw. Anschrift eingeladen. Sie tagt so oft, wie es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie aus besonderem Grund einberuft oder wenn mindestens 20% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und Delegierten beschlussfähig. Für Mitglieder, die natürliche Personen sind, gilt: Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal ein anderes stimmberechtigtes Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten, wenn eine schriftliche Vollmacht des verhinderten stimmberechtigten Mitglieds vorliegt und dies vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand angezeigt wird.
- (6) Mitglieder können zur Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge einreichen. Diese Anträge sind zuzulassen, wenn sie mindestens eine Woche vorher in Textform beim Vorstand eingereicht wurden. Spätere Anträge oder Anträge, die erst auf der Versammlung selbst gestellt werden, brauchen erst auf der Versammlung bekanntgegeben zu werden und bedürfen für die Zulassung der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten. Anträge mit finanzieller Auswirkung für die einzelnen Mitglieder bedürfen zur Zulassung der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten.
- (7) Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung sind zuzulassen, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht wurden. Wenn diese Anträge vor der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, muss der Vorstand diese Anträge allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform zur Kenntnis bringen. Für fristgerechte (4 Wochen vor der Versammlung), aber nach Versendung der Einladung durch den Vorstand von Mitgliedern eingereichte Anträge auf Satzungsänderung reicht es aus, wenn der Vorstand die Mitglieder ohne erneute Einladung in Textform darüber informiert.
- (8) Über Anträge des Vorstands auf Satzungsänderung, Beitragserhöhung oder Erhebung vereinsrechtlicher Umlagen kann die Mitgliederversammlung nur befinden, wenn diese Anträge bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden. Alle Satzungsänderungen sind kenntlich zu machen, entweder durch entsprechende Hervorhebungen (hinzugefügter Text) und Durchstreichungen (gestrichener Text) oder indem der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl eine Kopie der bisherigen als auch eine Kopie der geänderten oder neu gefassten Satzung beigelegt und diese entsprechend betitelt werden.
- (9) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten. Einer solchen Zwei-Drittel-Mehrheit bedarf auch:
 - die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund während der Amtsperiode,

- die Aufhebung eines Beschlusses des Vorstandes,
 - die Änderung des Vereinszwecks.
- (10) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden oder die für den Fortbestand der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben.
- (12) Ist das Mitglied ein Verein, so sind dessen Delegierte auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Vereine mit bis zu 150 Mitgliedern stellen einen Delegierten, mit über 150 Mitgliedern zwei Delegierte, mit über 250 Mitgliedern drei Delegierte, mit über 400 Mitgliedern vier Delegierte. Die/der erste Vorsitzende des jeweiligen Vereins zählt als Delegierte/r mit. Die Delegierten des jeweiligen Vereins und diejenigen, die sie im Verhinderungsfalle vertreten, werden vom jeweiligen Verein bestimmt. Ihre Namen und Kontaktdaten sind dem Schreiberrebell e.V. vom jeweiligen Vereinsvorstand schriftlich bis zum 30. April für das laufende Geschäftsjahr mitzuteilen.
- (13) Jede/r Delegierte eines Vereins und jede natürliche Person, die Mitglied ist, haben eine Stimme.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend der Satzung des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende(r)
- Kassenführer(in)
- Schriftführer(in)

Von diesem Vorstand sind im Sinne von § 26 BGB geschäftsführend:

- Vorsitzende(r)
- Kassenführer(in)

(kurz: Geschäftsführender Vorstand)

(3) Bei Bedarf können durch den Vorstand weitere Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nicht geschäftsführend.

(4) Die Amtsperiode des Vorstandes des Vereins beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Neuwahlen können bis zu sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode erfolgen.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus oder kann es seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, gilt für das Innenverhältnis des Vereins bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung folgende Regelung:
- (a) Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes wird durch ein Mitglied des Vorstandes ersetzt.
 - (b) Ein Mitglied des Vorstandes wird durch ein Vereinsmitglied ersetzt.
- (6) Die Wahl nach den Buchstaben (a) und (b) hat der verbliebene Vorstand in geheimer Abstimmung ohne Anwesenheit von Gästen vorzunehmen.
- (7) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch die/den Vorsitzende/n und/oder durch den/die Kassensführer/in.
- (8) Die Vertretung erstreckt sich auf alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Maßnahmen, die der Geschäftsverkehr mit sich bringt. Darunter fallen u. a. alle Vertretungen des Vereins als juristische Person gegenüber Dritten.
- (9) Wird einem Mitglied des Vorstandes durch den Vorstand mehrheitlich das Misstrauen ausgesprochen, so kann auf Antrag aus dem Vorstand eine Beurlaubung dieses Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung hat über den weiteren Verbleib des beurlaubten Vorstandsmitgliedes im Vorstand zu entscheiden.
- (10) Wesentliche weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Erarbeitung und Verabschiedung strategischer Orientierungen,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - Erstellung des Jahresabschlussberichtes,
 - Erlass von Vereinsordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung usw.,
 - Buchführung
- (11) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (12) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (13) Der Vorstand kann ständige oder zeitweilig tätige Fachgruppen als beratende Gremien für alle Angelegenheiten des Vereins bilden.
- (14) Den Tagungen des Vorstandes können mit beratender Stimme Vertreter von Gruppen und Organisationen beigezogen werden.

§ 12 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Sie erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Für das Kassenwesen ist der Kassenführer zuständig. Scheidet der Kassenführer während der Amtsperiode aus oder ist er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr befähigt, so kann das Kassenwesen bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung auf Vorstandsbeschluss von einem Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen werden, welches nicht den Vorsitz hält.
- (3) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Revisoren. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht durch Vorstandsbeschluss kommissarisch eingesetzt werden. Sie sollen mindestens jährlich das Kassen- und Rechnungswesen überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher, Belege und Kontoauszüge zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Prüfung gewissenhaft und sorgfältig durchzuführen, insbesondere auch die Kassenbestände und Bankguthaben zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung oder, wenn möglich, schon mit der Einladung zu dieser mitzuteilen.
- (4) Nach der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes soll die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes abstimmen.

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Verein veröffentlicht wichtige Informationen für seine Mitglieder, z.B. per E-Mail-Newsletter, in einer digitalen Verbandszeitschrift und auf seiner Internetseite "www.schreberrebell.de".
- (2) Welche Publikationen, Merkblätter, Informationsmaterialien, Arbeitsmittel u. ä. in der Vereinsarbeit eingesetzt werden, entscheidet der Vorstand.
- (3) Öffentliche Stellungnahmen des Vereins, wie z.B. Presseerklärungen und Interviews im Namen des Vereins, dürfen nur vom Vorsitzenden und/oder einer anderen, vom Vorstand als Pressesprecher bestimmten Person in Übereinstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand abgegeben werden. Zuwiderhandlungen stellen einen Ausschlussgrund dar.

§ 14 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern wegen körperlicher Schäden bei einer Tätigkeit für den Verein oder im Zusammenhang mit einer Vereinsveranstaltung ist auf grobe Fahrlässigkeit der Vereinsorgane beschränkt.

- (2) Soweit Mitglieder oder Organe des Vereins für den Verein im Rahmen der Satzung handeln, handeln sie im Zweifelsfall nicht als Person, sondern für den Verein.
- (3) Eine Haftung der Vereinsorgane für im Rahmen der Mitgliedschaft erteilte Beurteilungen der Rechtslage und sonstige Auskünfte ist, auch wenn das Vereinsorgan den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 (Öffentlichkeitsarbeit) vorsätzlich oder fahrlässig zuwidergehandelt hat, gemäß § 675 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten erforderlich.
- (2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Organisation gemäß § 5, verbunden mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben dieses Vereins ausschließlich und unmittelbar gemäß den §§ 1 – 5 gemeinnützig zu verwenden.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg, wo der Verein seinen Sitz hat.